

198/A.B.  
zu 221/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten M a h n e r t und Genossen haben am 21. Juni d.J. in einer Interpellation, betreffend die Verwendung der Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, an den Bundesminister für Finanzen folgende Fragen gerichtet:

1. Sind die in den Rechnungsabschlüssen der letzten vier Jahre ausgewiesenen Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen als Fondsreserve vorhanden oder wurden sie anderen Zwecken zugeführt?
2. Ist der Herr Bundesminister bereit, Vorschläge für die zweckentsprechende Verwendung dieser Überschüsse vorzulegen?
3. Ist der Herr Bundesminister bereit, gesetzliche Massnahmen auszuarbeiten und dem Parlament vorlegen zu lassen, die in Zukunft eine zweckentfremdende Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds ausschliessen?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K l a u s folgendes mit:

Zu 1: Der Überschuss des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen betrug am 31. Dezember 1960 auf Grund der Bundesrechnungsabschlüsse 1955 bis 1960 1.723.743.680,60 S. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit hat der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen nur den Status eines Verwaltungsfonds des Bundes. Seine Gebarung stellt daher nach den allgemeinen Rechtsvorschriften einen Bestandteil der Bundesgebarung dar, wobei aber die Fondsgebarung zum Zwecke der Saldenbildung gesondert verrechnet wird.

Der Überschussbetrag wird auf Grund der allgemeinen Rechtsvorschriften und aus Liquiditätsgründen gemeinsam mit den allgemeinen Staatskassenbeständen verwaltet. Zu Lasten dieser Bestände kann jederzeit der jeweilige Teilbedarf des kraft Gesetz zweckgebundenen und im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes als Fondsreserve bzw. für andere Zwecke bereitzuhaltenden Überschussbetrages in Anspruch genommen werden.

Zu 2: a) Nach § 31 Abs.2 Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. November 1960, BGBI. Nr. 239, sind die Überschüsse so lange anzusammeln, bis sie die Hälfte des im letztabgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an den nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und dem Kinderbeihilfegesetz zu gewährenden Beihilfen erreichen. Der Beihilfenaufwand 1960 hat betragen:

Kinderbeihilfe .....	1.298.391.174,52 S
Familienbeihilfe .....	880.470.622,57 S
Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe .....	429.763.960,15 S
Geburtenbeihilfe .....	<u>61.953.790,-- S</u>
zusammen	2.670.579.547,24 S

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 3. August 1961

Die Hälfte des Aufwandes 1960 beträgt daher rund 1.335 Mill.S (= Soll-Reserve) und ist durch die Ist-Reserve von 1.723 Mill.S um rund 388 Mill.S am 1.Jänner 1961 überbedeckt.

b) Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesgesetz vom 28.November 1960, BGBl.Nr. 239, erwachsen aus dieser Novelle dem Ausgleichsfonds im Jahre 1961 an Mehraufwand für

die vierzehnte Beihilfe .....	210 Mill.S
die Mütterbeihilfe .....	116 Mill.S
die Säuglingsbeihilfe .....	<u>66 Mill.S</u>
zusammen	392 Mill.S,

aus der am 21.Juni 1961 vom Nationalrat beschlossenen rund 20prozentigen Erhöhung der Beihilfen erwächst ein

Mehraufwand 1961 per rd. ....	<u>287 Mill.S</u> ,
sohin ein Mehraufwand von zusammen rd. ....	679 Mill.S.

Um die Hälfte dieses Betrages (= rund 340 Mill.S) wächst demnach die Soll-Reserve, die am 1.Jänner 1962 sonach betragen soll  
1.335 Mill.S (wie nach Punkt a) + 340 Mill.S = ..... 1.675 Mill.S.

c) Für 1962 ergibt sich eine Aufwandsausweitung nach BGBl.Nr.239/60 für Mütterbeihilfe ..... 58 Mill.S,  
aus der 20prozentigen Beihilfenerhöhung von ..... 288 Mill.S,  
zusammen daher von rund ..... 346 Mill.S.

Um die Hälfte dieses Betrages (= rund 173 Mill.S) wächst demnach die Soll-Reserve, die am 1.Jänner 1963 sonach betragen soll  
1.675 Mill.S (wie nach Punkt b) + 173 Mill.S = rd. ..... 1.848 Mill.S.

d) Für 1963 ergibt sich eine Aufwandsausweitung nach BGBl.Nr. 239/60 für Mütterbeihilfe ..... 58 Mill.S  
und für Säuglingsbeihilfe von rund ..... 66 Mill.S,  
zusammen daher von rund ..... 124 Mill.S.

Um die Hälfte dieses Betrages (= rund 62 Mill.S) wächst demnach die Soll-Reserve, die am 1.Jänner 1964 sonach betragen soll  
1.848 Mill.S (wie nach Punkt c) + 62 Mill.S = ..... 1.910 Mill.S.

e) Für 1964 ergibt sich eine Aufwandsausweitung nach BGBl.Nr.239/60 für Mütterbeihilfe ..... 116 Mill.S,  
um die Hälfte dieses Betrages (= 58 Mill.S) wächst demnach die Soll-Reserve, die am 1.Jänner 1965 sonach betragen soll  
1.910 Mill.S (wie nach Punkt d) + 58 Mill.S = ..... 1.968 Mill.S.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. August 1961

Wird angenommen, dass die Einnahmenseite der Fondsgebarung, insbesondere der Dienstgeberbeitrag, eine steigige, aber ruhige Aufwärtsentwicklung nehmen wird und daher in den drei nächsten Jahren keine oder nur geringe laufende Überschüsse anfallen werden, dann wird der gegenwärtige Reserven-Überschuss langsam aufgesogen werden und sich die Reserve etwa 1965 auf dem gewünschten Stand einpendeln.

Die in der Begründung der Anfrage aufscheinende Ansicht, der gegenwärtige Reserven-Überschuss könne daher zur Beihilfenverbesserung verwendet werden, trifft demnach nicht zu. Dieser Überschuss muss vielmehr zur Vermeidung einer Reserven-Unterdeckung in den nächsten Jahren bereitgehalten werden.

Zu 3: Die Ausführungen zu Punkt 1 und 2 lassen erkennen, dass die Überschussbeträge den allgemeinen Rechtsvorschriften und der Gesetzeslage entsprechend verwaltet werden. Insbesondere ist die Ansammlung der derzeit über die Fondsreserve hinausgehenden Überschüsse infolge der durch die Gesetzeslage bedingten weiteren Steigerungen der Fondsleistungen und analogen Erhöhung der Fondsreserve erforderlich.

Auf Grund dieses Sachverhaltes halte ich gesetzliche Massnahmen im Sinne des do. Antrages weder für zweckmäßig noch für erforderlich.

-----